GESELLSCHAFTSVERTRAG

DES

WASSERKONSORTIUMS SEMRIACH

1. PRÄAMBEL

Sinn und Zweck des Wasserkonsortiums Semriach („Gesellschaft") ist, den Mitgliedern der Gesellschaft die gemeinschaftliche, kontinuierliche Nutzung von Trink- und Nutzwasser zu ermöglichen.

2. DIE GESELLSCHAFT

2.1.
Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft iSd §§ 1175 ff ABGB (GesbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts). § 1175 ABGB (‚Begriff und Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts') lautet:
(1) Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie keine andere Gesellschaftsform wählen, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinn dieses Hauptstücks.
(2) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht rechtsfähig.
(3) Sie kann jeden erlaubten Zweck verfolgen und jede erlaubte Tätigkeit zum Gegenstand haben.
(4) Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auch auf andere Gesellschaften anzuwenden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen und die Anwendung dieser Bestimmungen auch unter Berücksichtigung der für die jeweilige Gesellschaft geltenden Grundsätze angemessen ist.

2.2.
Nach Genehmigung eines bei der Gesellschaft einzubringenden Ansuchens sowie nach Bezahlung der jeweiligen Anschlusskosten treten die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage („WVA") angeschlossenen oder in Zukunft innerhalb des Versorgungsbereiches anzuschliessenden Liegenschaften („Mitglieder") der Gesellschaft zwecks gemeinschaftlicher Nutzung (Nutz- und Trinkwassergewinnung und -versorgung) bei.
Im Versorgungsbereich liegen jene Gebäude und Liegenschaften, für die bereits Haupt- und Versorgungsleitungen bestehen, und durch deren Anschluss die Wasserversorgung bestehender Objekte nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

3. VERTRAGSHISTORIE

Aus Aktualisierungsgründen sieht sich der Vorstand der Gesellschaft veranlasst, den Gesellschaftsvertrag vom 1914-04-14 zu novellieren. Aufgrund der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 1986-12-16, 1995-03-04, 1998-12-11, 2001-03-09, 2005-02-25, 2008-04-25 (Datum des jüngsten Gesellschaftsvertrages) lautet dieser Vertrag nunmehr wie folgt:

4. GRUNDSÄTZE DER KOSTENTRAGUNG

4.1.
Die Bestreitung der Aufwendungen für Bau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen sowie die damit verbundene Administration werden von den Mitgliedern getragen durch Zahlung von

- Anschlusskosten
- Baukostenbeiträgen
- Grundbeiträgen
- Wasserzins oder Wasserzinspauschale
- Darlehen
- Zuschüsse

4.2.
Im Falle umfangreicher und/oder aussergewöhnlich kostenintensiver Bau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen, zu deren Bezahlung vorhandene Mittel (inklusive allfälliger Rücklagen) nicht ausreichen, werden deren Kosten von sämtlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

4.3.
Für den Fall einer Forderung gegen ein Mitglied der Gesellschaft treten die übrigen Mitglieder der Gesellschaft diese Forderung in Form einer Inkassozession gem § 1392 ABGB an den Obmann ab zum Zwecke der Geltend- und Einbringlichmachung. § 1392 ABGB lautet:
„Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird; so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit, oder ohne Entgelt geschlossen werden."

4.4.
Die Mitglieder haben ihre jeweiligen Beiträge pünktlich zu bezahlen. Im Falle eines 7 (sieben) Tage übersteigenden Verzuges kann der Vorstand säumigen Mitgliedern unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist den Ausschluss aus der Gesellschaft androhen. Verstreicht die Nachfrist zur Zahlung ungenutzt, werden die säumigen Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschlossen (ao Kündigung).

4.5.
Gebäude- und Liegenschaftseigentümer, die eine Wasserversorgung in Anspruch nehmen, haben die Kosten der Erstherstellung der von der Gesellschaft hergestellten / herzustellenden Hauszuleitung (Hausanschlussleitung) zur Gänze selbst zu tragen. MaV gelten dafür folgende Regelungen:

Bei Erneuerung bzw Instandsetzung oder -haltung der Hauszuleitung bis 2,00 (zwei) Meter vor die Hausaussenwand gilt folgende Kostenaufteilung:

- 2/3 (zwei Drittel) trägt die Gesellschaft;
- 1/3 trägt das Mitglied, gedeckelt mit einer Obergrenze iHv € 1.060,00 (Euro eintausendundsechzig)[1] zuzüglich USt idgH; wertgesichert VPI 03/2016 (Statistik Austria (http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller);
- Die Kosten für die Restdistanz von 2,00 Metern und sämtliche Massnahmen im Gebäudeinneren trägt das Mitglied alleine zur Gänze. Für diesen Bereich gilt: Die Gesellschaft haftet für keine Schäden auf der Restdistanz oder im Gebäudeinneren.

4.6.
Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Zahlung einer jährlichen Wasserzinspauschale. Diese Pauschale ist zu zahlen, bis ein Wasserzahler installiert wurde. Bei grösseren Objekten (zB Mehrfamilienhäuser, wasserintensive Gewerbebetriebe) wird eine gesonderte Pauschale festgelegt und verrechnet.

4.7.
Die Gesellschaft hat das Recht, bei offensichtlicher Wasserverschwendung oder einer den Zeitraum von 18 (achtzehn) Monaten übersteigenden provisorischen Wasserentnahme die Herstellung eines frostsicheren Wassermessplatzes (Schacht) vorzuschreiben und einen Wasserzähler zu installieren bzw installieren zu lassen. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt das Mitglied.

4.8.
Anschlusskosten, Grundbeitrag, Wasserzins und -pauschale oä beschliesst die Generalversammlung (GV).

4.9.
Die jeweiligen Grundeigentümer und ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft treffen einvernehmlich und in gemeinsamem Zusammenwirken die Entscheidung über die Trassenführung (Route) der Leitung.

[1] Ursprgl € 800,00 lt Vertrag vom 2008-04-25 iVm Beschluss vom 2001-03-09. VPI-Indexsicherung: 03/2001 – 03/2016 zeigt eine VPI Änderung iHv 32,3% > € 1.058,40, gerundet im 05/2016 auf € 1.060,00.

Die Mitglieder haben eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für Herstellung, Instandhaltung und -setzung der Wasserleitung unentgeltlich zu gestatten. Jegliche Vergütung für bereits bestehende oder künftige Anschlussleitungen ist maV ausgeschlossen.

4.10.
Details zu weiteren Kosten und Beiträgen, sowie zu Wasserzins und -pauschale finden sich in Anlage ./1 zu diesem Vertrag.

5. ORGANE DER GESELLSCHAFT - STRUKTUR

Die Organe der Gesellschaft sind:

5.1.
Der Obmann. Dieser vertritt die Gesellschaft nach aussen, auch gerichtlich, und ist Ansprechpartner in Eskalationsfällen. Der Obmann hält das Mitgliederverzeichnis in Evidenz.

5.2.
Der Vorstand. Er wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 (drei) Jahre gewählt. Der Vorstand verwaltet den Wasserwerksbetrieb. Er ist im Anlassfalle berechtigt, eine ao GV einzuberufen. Er entscheidet alleine über eine Versorgung von Schwimmbädern (vgl auch Pkt 6.4. dieses Vertrages). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse sind jedenfalls für die Mitglieder bindend. Er besteht aus zumindest 6 (sechs) Mitgliedern:

1 Obmann
1 Obmann-Stellvertreter
1 Schriftführer
1 Kassier
2 Mitglieder ohne spezielle Funktionszuweisung

5.3.
Die Generalversammlung (GV). Die GV besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft, und findet sich zumindest alle 3 (drei) Jahre zu einer Sitzung zusammen. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse sind jedenfalls für die Mitglieder bindend.

6. GRUNDSATZREGELUNGEN

6.1.
Die gesamte(n) Wasserleitung(en) inklusive sämtlicher zugehörigen Quellen, Quellfassungen, Wasserbehälter und sonstige Baulichkeiten, aber auch Rücklagen stehen im Miteigentum der Mitglieder. Wasserlieferungen erfolgen nur für die Trink- und Nutzwasserversorgung der Mitglieder.

6.2.
Die Wasserabgabe (Speisung) erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler (vgl aber auch Pkt 4.7. dieses Vertrages). Alle Wasserzähler sind ausnahmslos an einer jederzeit gut zugänglichen, frostsicheren Stelle anzubringen und vor Beschädigungen jeder Art zu schützen. Dafür ist jedes Mitglied verantwortlich.

Sämtliche Wassermesser stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

6.3.
Es ist den Mitgliedern verboten, entgeltlich oder unentgeltlich Wasser an Dritte abzugeben, ausgenommen in dringenden Notfällen (zB zum Zwecke überraschend notwendiger medizinischer Intervention). Es ist zudem ausdrücklich untersagt, Vorrichtungen zur heimlichen Wasserentnahme anzubringen („Bypassing"), Wasserleitungen ständig fliessen zu lassen oder Hydranten Wasser zum Haus- und wirtschaftsbedarf zu entnehmen.

6.4.
Private Schwimmbäder werden von der Gesellschaft nicht versorgt. Öffentliche und/oder gewerbliche Schwimmbäder können von der Gesellschaft solange versorgt werden, als sich keine versorgungstechnischen Nachteile für die Mitglieder ergeben.

6.5.
Geländeveränderungen, Befestigungen (zB Asphaltierung, Pflasterung), Überschüttungen oder Überbauungen von/über bestehenden Wasserleitungen sind den Mitgliedern prinzipiell nicht gestattet. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft akzeptieren die Mitglieder die aus dieser Bestimmung ggf sich ergebenden Einschränkungen ihres jeweiligen privaten Bau- und Gestaltungsrechtes. Bauvorhaben dieser Art sind ausnahmslos nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft gestattet. Ist ein solches Bauvorhaben (auch bloss indirekt) kausal für eine notwendige Neu- bzw Umverlegung einer betroffenen Wasserleitung, so hat die Neu- bzw Umverlegung gem evtl Auflagen der Gesellschaft und einzig auf Kosten des Bauwerbers zu erfolgen.
Im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Pkt 6.5. haftet der Bauwerber (Baudurchführende) für alle direkten und indirekten Folgeschäden nach im Zeitpunkt der Erstellung dieses Vertrages geltendem Schadenersatzrecht. Eine betragliche Höchstgrenze existiert maV nicht. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf einen Betrag iHv € 100.000,00 (Euro einhunderttausend) begrenzt.

6.6.
Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, Leitungen und Wasserzähler jederzeit zu überprüfen und ggf die umgehende Abstellung von Missständen zu verlangen. Auf Verlangen muss das jeweilige betroffene Mitglied der Inspektion beiwohnen.

6.7.
Jede bauliche oder nutzungstechnische Änderung an bestehenden Objekten im Kompetenzraum oder -bereich der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung des Vorstandes der Gesellschaft. Dieser legt die damit verbundenen Erweiterungskosten fest, die nach Vorschreibung umgehend zur Einzahlung zu bringen sind.

6.8.
Hausleitungen haben ohne Ausnahme in allen Teilen und mit allem Zubehör nach aktuellem Stand der Technik und den geltenden Normen und Vorschriften hergestellt und installiert zu sein.

6.9.
Bei Feuergefahr hat der Vorstand der Gesellschaft das Recht, alleine über den gesamten Wasservorrat zu verfügen, er darf Haus- und Wirtschaftsleitungen ganz oder teilweise schliessen. Hydranten dürfen nur von den Organen der Gesellschaft oder der Feuerwehr genutzt werden.

6.10.
Eine Absperrung des Wassers darf erfolgen im Falle von bzw dass

1) Notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmassnahmen;
2) Feuergefahr;
3) Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen trotz schriftlicher Abmahnung;
4) Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung und Sperrandrohung;
5) Satzungs- bzw vertragswidrigem Verhalten der Mitglieder untereinander oder der Gesellschaft gegenüber.
6) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit eines Mitglieds und keine Haftungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt;
7) Fehlen einer inländischen Wohn- oder Zustellanschrift;
8) begründeter Verdacht besteht, dass ein Mitglied diesen Vertrag in betrugsmässiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet oder dulden wird, oder begründeter Verdacht besteht, dass dieser Vertrag überwiegend durch einen Dritten, bei dem eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gerechtfertigt wäre, im Sinne eines Umgehungsgeschäft-es in Anspruch genommen wird oder werden sollte;
9) der Gesellschaft Tatsachen über ein Mitglied bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind.

6.11.
Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der Rechtsnachfolger des ausscheidenden Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten, wie sie das scheidende Mitglied hatte, der Gesellschaft bei.

6.12.
Grundsätzlich versorgt die Gesellschaft „Semriacher". Für diesen Begriff gilt ex contractu folgende Definition:
„Semriacher" ist, wer in Semriach geboren wurde oder von Semriacher Eltern, wo immer, geboren wurde. Hauptwohnsitz oder Meldeadresse oder Wahlberechtigung haben in Semriach zu sein. IdR sind Semriacher Einwohner gemeint.

6.13.
Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn ihre Infrastruktur zerstört wird (zB durch Höhere Gewalt), und der Wiederaufbau nicht zumutbar ist.

7. SONSTIGES

7.1.

Änderungen dieses Vertrages und eventueller Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Änderungen dieser Schriftformklausel.

7.2.
Kein Mitglied darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht abtreten oder übertragen.

7.3.
Soweit nach Treu und Glauben, Zeit und Relevanz zumutbar, werden die Mitglieder die Gesellschaft unverzüglich über vorhersehbare oder eingetretene Veränderungen ihrer diesen Vertrag betreffenden Verhältnisse unterrichten.

7.4.
Für diese Vereinbarung, gilt stets österreichisches Recht und die Gerichtsbarkeit der zuständigen österreichischen Gerichte.

7.5.
Wird oder ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, berührt dies nicht die Wirksamkeit bzw Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner werden in solchem Fall die unwirksame bzw -durchführbare Bestimmung entsprechend dem Vertragssinn einvernehmlich durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, deren Wesensgehalt der unwirksamen bzw -durch-führbaren Bestimmung möglichst nahekommt, und durch die der beabsichtigte Vertrags-zweck, in zulässiger und vertretbarer Weise erreicht werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass die erforderliche Regelung einiger Punkte in diesem Vertrag übersehen wurde (Schliessung evtl be- oder entstehender Vertragslücken). Dies gilt analog für den Fall einer geänderten Rechtslage einschliesslich geänderter Verwaltungspraxis. In allen Fällen ist stets Bedacht zu nehmen auf die Intentionen der Parteien, hätten diese die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke vor Vertragsunterfertigung bemerkt, bedacht oder doch bemerken oder bedenken können.

7.6.
Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages existiert die Anlage ./1. Der Vertrag besteht aus 10 Seiten inklusive Abkürzungsverzeichnis, Unterschtriftenseite und Anlage ./1 (Kosten & Beiträge).

7.7.
Sämtliche Kosten der Vertragserrichtung und evtl –vergebührung trägt die Gesellschaft, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte.

7.8.
Dieser Vertrag ist auch Statut der Gesellschaft und ersetzt den Vertrag vom 2008-04-25 und wird aufgrund des genehmigten Beschlusses der GV vom (Umlaufbeschluss) rechtswirksam.

8. ABKÜRZUNGEN

aaO	am angegebenen Ort	iWv	im Werte von
ao	ausserordentlich(e/r/s)	leg cit	(zitierte Gesetzesstelle)
BGBl	Bundesgesetzblatt	lit	littera(e) / Buchstabe/n
bwz	beziehungsweise	maV	mangels anderer Vereinbarung(en)
etc	etcetera, usw	og	Ob(en) genannt(e/n)
Evtl	eventuell	pA	per adressa (Adresse)
gem	gemäss	so / su	siehe oben / unten
ggf	gegebenenfalls	ua / ä	unter anderem / n, und andere, ähnl.
idF	in der Fassung / Folge	ug	unt(en)genannt(e/n
idgF	in der geltenden Fassung	uvam	und verschiedene(s) andere(s) mehr
idjgF	in der jeweils geltenden Fassung	vgl	vergleiche
iHv	in Höhe von	vH	von Hundert (= Prozent, %)
iSd	im Sinne des / der	zB	zum Beispiel
iSv	im Sinne von	zH	zu Handen

Obmann Markus Loidolt



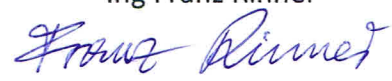
Obmann – Stv. Helmut Gottlieb



Kassier Willibald Ulrich



Schriftführer Ing Franz Rinner



Ausschussmitglied Ewald Mohr



Ausschussmitglied Franz Pucher



Ausschussmitglied Ing. Manfred Linhofer



Ausschussmitglied Erich Enzinger